

Drs. AR 81/2009

Beschluss zum Antrag der Evaluationsagentur Baden-Württemberg (evalag) auf Akkreditierung vom 21. Oktober 2008

(Beschluss des Akkreditierungsrates vom 01.10.2009)

I.

Die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland (Stiftung) akkreditiert gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ die Evaluationsagentur Baden-Württemberg (*evalag*) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und verleiht ihr damit insoweit die Berechtigung, Studiengänge und hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme durch Verleihung des Siegels der Stiftung zu akkreditieren.

II.

Die Entscheidung gemäß o. Pkt. I. wird am 02.10.2009 wirksam, jedoch ohne Rückwirkung auflösend bedingt durch das Nichtzustandekommen einer Vereinbarung mit der Stiftung gemäß § 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ bis zum 30.11.2009.

III.

Die Akkreditierung und die Berechtigung gemäß o. Pkt. I. wird für eine Dauer von fünf Jahren erteilt; der Widerruf gemäß u. Pkt. V. bleibt vorbehalten. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Beschlusses „Entscheidungen des Akkreditierungsrates: Arten und Wirkungen“ vom 15.12.2005 i.d.F. vom 29.02.2008 läuft die Akkreditierung am 31.12.2014 aus. Sollte EN-QA bis zum 31.12.2009 beschließen, dass nach allgemeinen europäischen Standards eine Akkreditierung mit einer längeren Frist als fünf Jahre zulässig ist, so verlängert sich die Akkreditierungsfrist bis zu der alsdann nach allgemeinen europäischen Standards zulässigen Höchstfrist, längstens aber um weitere drei Jahre.

IV.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die *evalag* eine Qualitätsanforderungen nicht erfüllt; diese Qualitätsanforderung ist gemäß § 1 Abs. 3 des Beschlusses „Entscheidungen des Akkreditierungsrates: Arten und Wirkungen“ vom 15.12.2005 i.d.F. vom 29.02.2008 nicht wesentlich. Die Akkreditierung wird daher unter der folgenden Auflage erteilt:

Auflage

Die *evalag* legt bis zum 30.06.2010 eine Ergänzung ihres internen Qualitätsmanagementsystems vor, indem sie die agenturinternen Qualitätsmaßnahmen, Prozessabläufe und Verantwortlichkeiten formalisiert und transparent dokumentiert.

V.

Weist die *evalag* die Erfüllung der Auflagen nicht innerhalb der Frist nach oder erweist die Auflagen nach Ablauf der Frist als nicht erfüllt, kann die Stiftung die Akkreditierung gemäß § 7 Abs. 2 des Beschlusses „Entscheidungen des Akkreditierungsrates: Arten und Wirkungen“ vom 15.12.2005 i.d.F. vom 28.02.2008 widerrufen.

VI. Begründung

Allgemein:

Auf der Grundlage des Gutachterberichts und der Anhörung der Agentur gelangte der Akkreditierungsrat zu der Auffassung, dass die Evaluationsagentur Baden-Württemberg (*evalag*) die „Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen“ vom 15.12.2005 i.d.F. vom 08.10.2007 im Wesentlichen erfüllt.

Der Akkreditierungsrat hat einen sehr positiven Eindruck von der *evalag* und ihrer für die Aufnahme der Akkreditierungstätigkeit geleisteten konzeptionellen Vorarbeit gewonnen. Dennoch sind einige Mängel hinsichtlich der Erfüllung der „Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen“ zu konstatieren. Da eine Behebung dieser Mängel jedoch in einer Frist von höchstens 9 Monaten möglich ist, ist eine Akkreditierung der *evalag* unter Auflagen angezeigt.

Die *evalag* hat die Möglichkeit zur Stellungnahme dazu genutzt, sehr konkret und umfassend auf die gutachterliche Kritik zu reagieren und die in dem Gutachterbericht enthaltenen Anregungen weitestgehend umzusetzen. Die teils überarbeiteten, teil neu erstellten Dokumente der Agentur stellen eine geänderte Ausgangslage dar, so dass der Beschluss

des Akkreditierungsrates von den Empfehlungen der Gutachter/-innen abweicht. Die Abweichungen lassen sich im Einzelnen wie folgt begründen:

Zu Kriterium 1.3: Berücksichtigung des Kriteriums „Geschlechtergerechtigkeit“

Die *evalag* hat das Teilkriterium „Geschlechtergerechtigkeit“ bereits in ihre überarbeiteten „Prüfkriterien zur (Re-) Akkreditierung von Studiengängen“ aufgenommen (Stellungnahme der *evalag*, Anlage 7f). Auch in dem „Leitfaden für Hochschulen zur Erstellung der Selbstdokumentation“ (Stellungnahme der *evalag*, Anlage 7d) sowie in dem „Konzept zur Gutachtervorbereitung“ (Stellungnahme der *evalag*, Anlage 6) wird der Aspekt der Geschlechtergerechtigkeit berücksichtigt. Die Empfehlung der Gutachtergruppe ist damit umfassend umgesetzt.

Zu den Kriterien 1.3 und 1.4: Gutachterliche Voreinschätzung für Hochschulen

Die *evalag* hat den ursprünglich vorgesehenen Verfahrensschritt, dem zufolge eine Hochschule bereits vor der Vor-Ort-Begehung über die gutachterliche Voreinschätzung informiert werden sollte, sowohl bei der Programm- als auch bei der Systemakkreditierung gestrichen (Stellungnahme der *evalag*, Anlagen 7 und 8). Damit ist die Empfehlung der Gutachtergruppe umfassend umgesetzt.

Zu Kriterium 2.2: Konsistenz der Verfahrensbeschreibungen

Die *evalag* hat ihre Verfahrensbeschreibungen zur Auswahl und Bestellung von Gutachter/-innen überarbeitet, die Darstellung der Aufbauorganisation präzisiert und damit der gutachterlichen Kritik Rechnung getragen. Aus den Unterlagen geht eindeutig hervor, dass die Agentur zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur eine Akkreditierungskommission besitzt. Aus den Unterlagen geht außerdem hervor, dass die Gutachter/-innen grundsätzlich von der Akkreditierungskommission der *evalag* ausgewählt werden, während die formale Bestellung durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates erfolgt. Die Empfehlungen der Gutachtergruppe sind damit umfassend umgesetzt.

Zu Kriterium 2.4: Unbefangenheitserklärungen

Der Empfehlung der Gutachtergruppe, die möglichen Befangenheitsgründe bei der Erklärung der von der Agentur benannten Gutachter/-innen so abzufassen, dass sie auch für die Vertreter/-innen der Berufspraxis und die Studierenden gelten, hat die *evalag* umgesetzt (Stellungnahme der *evalag*, Anlagen 9b und 9c). Der Empfehlung der Gutachtergruppe ist damit umfassend Rechnung getragen worden.

Zu Kriterium 4: Personelle Ausstattung

Die Gutachter/-innen haben dem Akkreditierungsrat empfohlen, die Auflage auszusprechen, einen Nachweis über die Besetzung einer weiteren Stelle zu erbringen. Dieser Anforderung ist *evalag* in der Zwischenzeit nachgekommen. Im Rahmen der Anhörung der Vertreterin von *evalag* auf der 60. Sitzung des Akkreditierungsrates ist der Akkreditierungsrat darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass zum November 2009 eine weitere Mitarbeiterin Ihre Tätigkeit in der Akkreditierungsabteilung der Agentur aufnehmen wird. Damit ist der Empfehlung der Gutachtergruppe Rechnung getragen worden.

Im Übrigen nimmt der Akkreditierungsrat die Mitteilung der *evalag* sehr positiv zur Kenntnis, die Empfehlung der Gutachtergruppe hinsichtlich der Entwicklung eines Qualitäts-handbuches zeitnah umzusetzen.

Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die Stiftungssatzung der *evalag* ohne substantielle Abweichungen von der Entwurfsfassung (02.03.2009), die den Gutachter/-innen vorlag und auf deren Grundlage der Gutachterbericht erstellt wurde, vor Aufnahme der Akkreditierungstätigkeit in Kraft treten wird.

Die *evalag* hat im Rahmen der Vor-Ort-Begehung auf die Notwendigkeit einer Anschubfinanzierung für den Auf- und Ausbau der Akkreditierungsabteilung hingewiesen. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die Rückzahlung der mit der Anschubfinanzierung verbundenen Mittel – wie von der Agentur zugesagt – mit Abschluss des ersten Akkreditierungsverfahrens begonnen und spätestens nach zwei Jahren abgeschlossen sein wird.

Zur Auflage:

Gemäß Kriterium 5 der „Kriterien zur Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen“ vom 15.12.2005 i.d.F. vom 08.10.2007 muss die Agentur ein formalisiertes internes Qualitätsmanagementsystem nachweisen, das u.a. systematische interne Rückkoppelungsprozesse und die Analyse der eigenen Prozesse umfasst.

Laut Aussage des Gutachterberichts spielen die informellen Prozesse gegenüber den formalen Prozessen in der Praxis der Qualitätssicherung der *evalag* derzeit eine hervorgehobene Rolle. Ein von den handelnden Personen unabhängiges Qualitätssicherungssystem macht es jedoch notwendig, die konkreten Maßnahmen, Prozesse und Verfahren des internen Qualitätsmanagements zu formalisieren und transparent zu dokumentieren. Insbesondere die von Kriterium 5 geforderten systematischen Komponenten des Qualitätssicherungssystems erfordern – auch mit Blick auf eine perspektivisch nicht auszu-

schließende personelle Aufstockung der Agentur – ein Mindestmaß an Formalisierung und Dokumentation der einzelnen agenturinternen Prozessabläufe und Verantwortlichkeiten.

VII. Übereinstimmung mit den Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG) und den Mitgliedskriterien der European Association for Quality Assurance (ENQA)

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die *evalag* die „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ (ESG) und die Mitgliedskriterien der „European Association for Quality Assurance“ (ENQA) erfüllt.